



Caritasverband
für die Diözese
Münster e.V.



Caritasverband für die Diözese Münster e. V. · Postfach 21 20 · 48008 Münster

Schwangerschaftsberatungsstellen
in NRW
per E-Mail

**Zuwendungsempfänger
für Nordrhein-Westfalen**

Kardinal-von-Galen-Ring 45
48149 Münster

Geschäftsführung
Peter Hoffstadt

Ansprechpartnerin
Birgit Scheibe

Telefon: 0251 8901 - 224
Telefax: 0251 8901 - 396

E-Mail:
hoffstadt@caritas-muenster.de
scheibe@caritas-muenster.de

24.8.2012

**Kontopfändungsschutz:
Auswirkungen der Neuregelungen auf die Auszahlung von Stiftungsmitteln**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schwangerschaftsberatungsstellen werden mit dem **Kontopfändungsschutz¹** konfrontiert.

Da Ihnen dieser Komplex bei jeder **Überweisung von Stiftungsmitteln** (der Bundesstiftung „Mutter und Kind“, kirchlicher, kommunaler u.a. Stiftungen) begegnen kann, haben wir Ihnen eine - hoffentlich praxistaugliche - Arbeitshilfe entwickelt.

Entscheidend ist bei Verschuldung der Klientin eine Klärung der folgenden Fragen im Einzelfall, da andernfalls Stiftungsmittel gepfändet werden könnten.

Handlungsempfehlungen im Überblick

- ➔ Klärung mit der Schuldnerberatungsstelle, ob die Einrichtung eines P-Kontos im konkreten Einzelfall vorteilhaft wäre.
- ➔ **Vor Auszahlung von Stiftungsmitteln** klären, ob ein P-Konto besteht.
- ➔ Ggf. Erhöhung des Freibetrages - Schuldnerberatungsstelle einschalten!
- ➔ Ggf. Auszahlung der Stiftungsmitteln in Raten.
- ➔ Ggf. Antrag an das Vollstreckungsgericht auf Erhöhung des Freibetrages.
- ➔ Ggf. Barauszahlung
- ➔ Wenn "das Kind in den Brunnen gefallen ist", d.h. dennoch gepfändet worden ist
 - 👉 **SOFORT handeln!**
 - 👉 Antrag nach § 765a ZPO!

Sitz des Vereins:
Münster
Registernummer:
VR 1680
Amtsgericht Münster

Vorstand:
Dr. Klaus Winterkamp
(Vorsitzender)
Heinz-Josef Kessmann
(Stellvertretender Vorsitzender)

Bankverbindung:
DKM Darlehnskasse Münster eG
BLZ 400 602 65
Nr. 4 100 506
Spendenkonto Nr. 6000

Im Einzelnen:

1. Das P-Konto

Seit dem 01.07.2010 kann zur Sicherung der Teilhabe am bargeldlosen Zahlungsverkehr ein P-Konto eingerichtet werden. „Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage vor dem 1.1.2012 bietet das neue Gesetz eine deutliche Verbesserung des Schuldnerschutzes für alle Kontoinhaber.“²

Der Schutz kann durch ein **bereits bestehendes** P-Konto der Klientin erreicht werden.

Falls ein Girokonto der Klientin zum Zeitpunkt der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an die Bank als Drittschuldnerin **kein P-Konto** ist, kann die Klientin innerhalb von vier Wochen die **Umwandlung** des Girokontos in ein P-Konto verlangen.³ Die Bank hat drei Geschäftstage Zeit für die Umwandlung in ein P-Konto.⁴ Zur Einrichtung des P-Kontos ist die Bank allerdings nur dann verpflichtet, wenn bei ihr schon ein Konto besteht.⁵ Die Bank darf dafür Gebühren erheben. Erhöhte Kontoführungsgebühren dürfen nicht genommen werden.⁶ Mehrere P-Konten sind nicht möglich. Es droht auf diesen Konten eine Pfändung auf Antrag des Gläubigers und zwar ohne Anhörung der Kontoinhaberin, also ohne Vorwarnung.⁷

↳ Ob die Einrichtung eines P-Kontos der Klientin in ihrem konkreten Einzelfall **Vorteile** verschaffen könnte, sollte mit einer **Schuldnerberatung** geklärt werden.

Wenn sich jemand für die Einrichtung eines P-Kontos entschieden hat, greift nur dieser besondere Pfändungsschutz. Für andere Konten gibt es dagegen **gar keinen** Pfändungsschutz:

↳ Es muss also **vor Auszahlung** von Stiftungsmitteln geklärt werden, ob ein **P-Konto** besteht.

Gläubiger dürfen auf das Guthaben eines P-Kontos **bis zu einer bestimmten Höhe** nicht zugreifen. Der Schuldner kann seinerseits über diesen **Freibetrag** frei verfügen, also das nicht der Pfändung unterworfenen Guthaben bar abheben, überweisen oder mittels Lastschrift oder Einziehungsermächtigung darüber verfügen.

↳ In jedem Kalendermonat wird ein **Grundfreibetrag** in Höhe von zurzeit **1.028,89 EUR** geschützt.

Dabei ist die **Herkunft** der Einkünfte **ohne Belang**. „Ist das Guthaben höher als der Grundfreibetrag, so sind auch aus Sozialleistungen stammende Guthaben grundsätzlich pfändbar.“⁸

↳ Unter besonderen Voraussetzungen kann der **Freibetrag** erhöht werden.

Eine Möglichkeit, den Freibetrag zu erhöhen, liegt in einer **Bescheinigung**, die u.a. der Arbeitgeber, die Familienkasse, der Sozialleistungsträger und die Schuldnerberatungsstellen ausstellen können.⁹ Verpflichtet sind diese Stellen dazu aber nicht.¹⁰ Die **Bescheinigung** muss sich auf den jeweiligen Tätigkeitsbereich beziehen.¹¹

↳ Schuldnerberatungsstelle einschalten!

Die Schwangerschaftsberatungsstellen können diese Bescheinigung nicht ausstellen.¹² Dahin gehende Interventionen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ blieben bislang ohne Erfolg.

Stiftungsmittel werden **nicht privilegiert. Stiftungsmittel, die den Freibetrag überschreiten, werden gepfändet!** Der Pfändungsschutz erstreckt sich auf Stiftungsmittel nur dann, wenn sie auf einem Pfändungsschutzkonto mit entsprechend hohem Freibetrag nach § 850 k Abs. 7 ZPO gutgeschrieben werden.

↳ Soweit der Freibetrag durch die Einnahmen der Antragstellerin nicht vollständig ausgeschöpft wird, können die Stiftungsmittel auch schlicht in **Raten** überwiesen werden.

Bei Ratenzahlung ist genau zu prüfen, ob die Freigrenze überschritten wird. Daher sollte diese Möglichkeit nur bei genauer Kenntnis möglicher weiterer Zahlungseingänge auf das Konto erfolgen.

Es ist nicht möglich, speziell für Stiftungsmittel einen gesonderten Freibetrag zu vereinbaren. Das Bundesfamilienministerium hat erfolglos auf die daraus resultierenden Probleme hingewiesen. Die Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ sind zwar grundsätzlich nicht pfändbar, aber einen Schutz wie Sozialleistungen oder Kindergeld genießen sie nicht.¹³

Es **reicht nicht** aus, der Bank mitzuteilen, dass es sich um zweckbestimmte Stiftungsmittel handele.

↳ Vielmehr muss beim **Vollstreckungsgericht** eine Erhöhung des Freibetrages **aus persönlichen Gründen** beantragt werden.¹⁴

Hierzu steht ein **Musterantrag** für den Antrag an das Vollstreckungsgericht im Internet (<http://www.caritas-muenster.de/61365.html>)¹⁵.

„Besondere Bedürfnisse der Zuwendungsempfängerinnen in Notlagen werden nach meiner Ansicht regelmäßig eine entsprechende Erhöhung des unpfändbaren Betrags auf dem P-Konto rechtfertigen können.“¹⁶

↳ Falls die Freibeträge bereits ausgeschöpft sind oder der Klientin eine Anpassung nicht möglich ist, kann mit einer **Barauszahlung** die Pfändung verhindert werden. Es gilt ein dem P-Konto vergleichbarer Schutz.¹⁷

Allerdings muss beachtet werden, dass auch Bargeld gepfändet werden kann ("Taschenpfändung").

2.) Wenn "das Kind in den Brunnen gefallen ist", d.h. dennoch gepfändet worden ist

↳ **Es muss sofort gehandelt werden!**

Empfehlenswert ist eine enge **Kooperation** der Schwangerschaftsberatungsstelle und der **Schuldnerberatungsstelle**. Die Klientin sollte **zügig** - wenn organisatorisch möglich - durch eine Schuldnerberatungsstelle beraten werden.

Mit Hilfe der Schwangerschaftsberatungsstelle zeigen sich in der Praxis Banken zwar oft kooperativ und zahlen die Zuwendungen aus, wenn Sinn und Zweck der Zuwendung erläutert werden. Verpflichtet sind sie dazu aber nicht. Im Gegenteil: Gutschriften oberhalb der Freigrenzen sind **zeitnah** an Gläubiger auszukehren.

Ist eine Kontopfändung erst einmal durchgeführt, können diese Beträge beim Gläubiger in der Regel nur sehr schwer zurück gefordert werden, da der entsprechende Pfändungs- und

Überweisungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts greift.

↳ Nach **§ 765a ZPO** kann auf **Antrag** der Schuldnerin das **Amtsgericht** eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist, vgl. das beigefügte Muster.

Mit freundlichem Gruß
i.V.

Birgit Scheibe
Rechtsanwältin

Peter Hoffstadt
GF Zuwendungsempfänger NRW

Muster für einen Antrag an das Vollstreckungsgericht gemäß § 765 a ZPO

Anna Mustermann¹

...

An das Amtsgericht XY²
- Vollstreckungsgericht –

...

(Vorab) per Telefax: ...

Antrag
nach § 765 a ZPO

in der Zwangsvollstreckungssache
(Gläubiger .I. Mustermann)

Ich beantrage, die Pfändung aufgrund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses des Amtsgerichts Musterstadt vom (Datum), Az.: (ganz oder teilweise) aufzuheben, zu untersagen bzw. einstweilen einzustellen.³

Begründung:

Die Pfändung meines Girokontos - Nr. - bei der Bank/Sparkasse XY durch den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Amtsgerichts Musterstadt vom (Datum), Az.: bedeutet aufgrund ganz besonderer Umstände eine Härte für mich:

Ich bin schwanger (Beweis: Attest des Arztes Dr. vom (Datum) und erhalte aus Mitteln der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ eine Zuwendung in Höhe von (Betrag) EUR (Beweis: Zuwendungsbescheid der Bundesstiftung vom (Datum)).

Nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind Leistungen, die aus Mitteln der Stiftung im Rahmen des Stiftungszweckes gewährt werden, nicht pfändbar. Diese Mittel werden als ergänzende Hilfen zur Verfügung gestellt. Sie sind zweckgebunden und vergleichbar mit den unpfändbaren Bezügen nach § 850 a Nr. 5 ZPO, bei denen es sich auch um zweckgebundene Beihilfen aus Anlass der Geburt eines Kindes handelt. Auch die Wertung des § 850 b Abs. 1 Nr. 3 ZPO spricht für einen besonderen Schutz der Mittel, da sie von einer Stiftung gezahlt werden. Der Schutz des ungeborenen Lebens ist nach der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ein hohes Rechtsgut, das es in besonderer Weise zu schützen gilt, vgl. BVerfG vom 28.5.1993, Az.: 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92.

Die Hilfe wird mir aufgrund meines individuellen Bedarfs gewährt, um mir die Fortsetzung meiner Schwangerschaft zu ermöglichen und zu erleichtern. Die Zuwendung wird gezahlt für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushaltes, die Wohnung, deren

¹ Diese Angaben sind hier wie auch im Folgenden entsprechend den eigenen Daten einzusetzen bzw. anzupassen. Genauso ist bei den Angaben in Klammern zu verfahren.

² Zuständig als Vollstreckungsgericht ist entweder

a) das Amtsgericht, das den Bescheid über die Pfändung ausgestellt hat oder

b) das für den Wohnort zuständige Amtsgericht; siehe dazu folgende Internetseiten: <http://www.zustaendiges-gericht.de> oder <http://jusline.de/index.php>.

³ Die begehrte Handlung auswählen.

Einrichtung und die Betreuung des Kleinkindes .⁴ Meine eigenen Mittel reichen nicht aus, um meine Notlage abzuwenden. Auch eine Hilfe auf andere Weise ist nicht oder nicht rechtzeitig möglich. Die **(vollständige oder teilweise) Aufhebung, Untersagung oder einstweilige Einstellung**⁵ ist erforderlich und geboten, um dem gesetzlich angeordneten Zweck nach § 4 des Gesetzes zur Errichtung der Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ zur Wirksamkeit zu verhelfen. Die Mittel stellen eine Nothilfe für mein ungeborenes Kind dar.

Die Pfändung der Stiftungsmittel verstößt mit Blick auf die Wertentscheidungen der o. a. Gesetze und der einschlägigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gegen die guten Sitten und ist eine unangemessene Härte für mich.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin

Anlagen

1. Attest des Arztes Dr. ____ vom ____ (Datum)
2. Zuwendungsbescheid vom ____ (Datum)

⁴ Den jeweils zutreffenden Zweck der Zahlung auswählen.

⁵ Die zutreffende Handlung auswählen.

¹ Hilfreiche **Informationen** finden Sie unter:

- Gemeinsame Information der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände und der Spitzenverbände der deutschen Kreditwirtschaft (Zentraler Kreditausschuss), Allgemeine Informationen zum neuen Kontopfändungsschutz, <http://www.agsbv.de/downloads/pkontokundeninfoendfassung.pdf>.
- Internetseite des Bundesministeriums für Justiz, http://www.bmj.bund.de/enid/8073eeada8b03931631797c318e6e6a0.c1b2c85f7472636964092d0935323933/Verbraucherschutz/Reform_der_Kontopfaendung_1cg.html eingestellt.
- Bundesministerium der Justiz, Das neue Pfändungsschutzkonto, FAQ (Frequently Asked Questions), August 2010, http://www.bmj.bund.de/files/9ed87da8f61eb0d29ab1b03546c9ac1a/4588/FAQ_P-Konto.pdf
- Bundesministerium der Justiz, Schreiben an den Caritasverband für die Diözese Münster e.V. vom 19.07.2010, <http://www.caritas-muenster.de/61365.html>.
- Michael Weinhold, Das neue Pfändungsschutzkonto (P-Konto), Auswirkungen auf die Beratung von Sozialleistungsempfänger/innen, NDV 2010, 251.
- Martin Ahrens, Das neue Pfändungsschutzkonto NJW 2010, 2001.

² Positionspapier der AG der Schuldnerberatung zur Reform des Kontopfändungsschutzes, Berlin im Februar 2010, Infodienst Schuldnerberatung, Nr. 1, 2010, Seite 20.

³ Thomas/Putzo/Seiler, ZPO Kommentar, 33. Aufl. 2012, § 850 k Rn 9.

⁴ § 850 k Abs. 7 S. 3 ZPO.

⁵ § 850 k Abs. 7 S. 2 ZPO und Weinhold, a.a.O., 252..

⁶ KG Berlin NJW 2012, 395, Thomas/Putzo/Seiler, ZPO Kommentar, § 850 k Rn 2, OLG Niedersachsen-Bremen 23.3.2012, Az.: 2 U 130/11.

⁷ §§ 850 k Abs. 8 und 9 ZPO.

⁸ Weinhold, a.a.O., 252.

⁹ § 850 k Abs. 5 Satz 2 ZPO. Bescheinigung der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vom 09.02.2010 in Absprache mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA), http://www.bag-sb.de/uploads/tx_arbeitsmaterial/AG_SBV_P-Konto_Bescheinigung.pdf.

¹⁰ Weinhold, a.a.O., 252.

¹¹ Ahrens, NJW 2010, 2001, 2004.

¹² Bundesministerium der Justiz, a.a.O

¹³ § 5 Abs. 1 S. 1 MuKStiftG und § 850 k Abs. 2 ZPO.

¹⁴ § 850 k Abs. 4, § 850 f Absatz 1 lit. b ZPO.

¹⁵ <http://www.caritas-muenster.de/61365.html>; unter „Arbeitshilfen“: Informationsblatt zum Kontopfändungsschutz und Musterantrag für das Vollstreckungsgericht „Informationsblatt BuSti29 03 2011(1).pdf“

¹⁶ Bundesministerium der Justiz, a.a.O.

¹⁷ § 811 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 ZPO und Th/P/Seiler, § 811 Rn 32.